



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 66/2026  
vom 21. Mai 2026**

**Geschäftsverzeichnismrn. 8548, 8549, 8550, 8551, 8552, 8553, 8554, 8555, 8556, 8557,  
8558, 8559, 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung

- des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz », erhoben von Z.W. und anderen, von C.Z. und anderen, von A. S A H., von A. A A J., von A.N. und anderen und von F.B. und anderen;

- der Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern », erhoben von Z.W. und anderen, von A. S A H., von A. A A J., von F.B. und anderen, von A.N. und anderen, von C.Z. und anderen, von A. M A R., von R. M M A., von H.Y., von S.J. L.M. und R.J. C.L., von Y.I.S. F., von E.D. M.E. und E.D. M.E., von S.N. M. und von M.S. und A.S.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Joséphine Moerman, den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, und dem emeritierten Präsidenten Luc Lavrysen gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

Mit 20 Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 21. und 22. Oktober 2025 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 23. und 24. Oktober 2025 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz » und der Artikel 2, 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die

Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. Juli 2025, zweite Ausgabe): Z.W. und D.N., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder O.N., S.N., O.N., R.N. und S.N., unterstützt und vertreten durch RÄin Farah Feguy, in Brüssel zugelassen (8548 und 8550); C.Z., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihres minderjährigen Kindes S.Y.K. Z., E.A. Y. und K.Y., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder S.Y., E.Y. und F.Y., S.M. N. und L.H. H., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihres minderjährigen Kindes M.S. M., M. Z M J., H.A. S. und S. M A S., unterstützt und vertreten durch RÄin Oriane Todts, in Brüssel zugelassen (8549 und 8559); A. S A H., unterstützt und vertreten durch RÄin Estelle Didi und RA Matthieu Lys, in Brüssel zugelassen (8551 und 8552); A. A A J., unterstützt und vertreten durch RA Pierre Robert, in Brüssel zugelassen (8553 und 8554); F.B. und N.B., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder M.B. und F.B., unterstützt und vertreten durch RÄin Estelle Didi und RA Matthieu Lys (8555 und 8558); A.N. und J.N., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder J.N. und A.N., unterstützt und vertreten durch RÄin Marie Doutrepoint und RA Matthieu Lys, in Brüssel zugelassen (8556 und 8557); A. M.A.R.; R. M.M.A. und H.Y., alle unterstützt und vertreten durch RA Julien Wolsey, in Brüssel zugelassen (8561, 8562 und 8563); S.J. L.M. und R.J. C.L., unterstützt und vertreten durch RA Léopold Mustin und RÄin Antoinette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (8564); Y.I.S. F., unterstützt und vertreten durch RÄin Bénédicte Bouchat und RÄin Antoinette Van Vyve, in Brüssel zugelassen (8565); E.D. M.E. und E.D. M.E.; S.N. M.; M.S. und A.S., alle unterstützt und vertreten durch RÄin Antoinette Van Vyve (8566, 8567 und 8568).

Diese unter den Nummern 8548, 8549, 8550, 8551, 8552, 8553, 8554, 8555, 8556, 8557, 8558, 8559, 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen.

In seinem Zwischenentscheid Nr. 23/2026 vom 26. Februar 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.023), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. März 2026, hat der Verfassungsgerichtshof einige Gesetzesbestimmungen einstweilig aufgehoben und dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Sind Artikel 33 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 ‘ zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung) ’ und die Artikel 3 Nummer 19 und 55 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 ‘ zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für internationalen Schutz in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU ’ dahin auszulegen, dass sie es den Mitgliedstaaten gestatten, einen Antrag auf internationalen Schutz, der in einem zweiten Mitgliedstaat gestellt wurde, nachdem ein erster Mitgliedstaat dem Antragsteller internationalen Schutz gewährt hat, als Folgeantrag zu behandeln und folglich die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen diesem Antragsteller gegenüber auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom

26. Juni 2013 ‘ zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) ’, einzuschränken oder zu entziehen? ».

Schriftsätze wurden eingereicht von

- N.A. und N.A., handelnd sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen ihrer minderjährigen Kinder M.A., K.A. und M.A., unterstützt und vertreten durch RÄin Oriane Todts (intervenierende Parteien),

- P.I., unterstützt und vertreten durch RÄin Colombe Dethier, in Brüssel zugelassen, und durch RÄin Antoinette Van Vyve (intervenierende Partei),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin Cathy Piront, in Lüttich-Huy zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht und der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch seinen vorgenannten Beistand und durch RA Gautier Matray, in Brüssel zugelassen, hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht

Durch Anordnung vom 24. März 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt beschlossen,

- dass die Rechtssachen Nrn. 8548, 8549, 8551, 8553, 8554, 8556, 8558 und 8559 noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden können, ebenso wie die Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557, was den ersten Klagegrund in diesen Rechtssachen betrifft (der sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bezieht, insofern er Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 5 ergänzt), in Erwartung der Antworten des Gerichtshofes der Europäischen Union auf die infolge des vorerwähnten Entscheids Nr. 23/2026 vom 26. Februar 2026 in der Rechtssache C-166/26 gestellte Vorabentscheidungsfrage,

- dass die Rechtssachen Nrn. 8561, 8562, 8563, 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568 verhandlungsreif sind, ebenso wie die Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557, jedoch nur in Bezug auf den zweiten Klagegrund (der sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bezieht, insofern er Artikel 4 § 1 des letztgenannten Gesetzes um eine Nr. 6 ergänzt) und den dritten Klagegrund (der sich auf die Artikel 4 und 5 desselben Gesetzes vom 14. Juli 2025 bezieht),

und den Sitzungstermin auf den 15. April 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. April 2026

- erschienen

. RA Julien Wolsey *loco* RÄin Farah Feguy, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8548 und 8550, *loco* RÄin Estelle Didi und RA Matthieu Lys, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8551, 8552, 8555 und 8558, *loco* RÄin Marie Doutrepont und RA Matthieu Lys, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8556 und 8557 und für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561, 8562 und 8563,

. RÄin Antoinette Van Vyve, für den klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8564, 8565, 8566, 8567 und 8568 und für P.I.,

. RÄin Cathy Piront und RA Gautier Matray, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter Magali Plovie und Willem Verrijdt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen*

B.2.1. Die in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 eingereichten Klagen beziehen sich an erster Stelle auf Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (nachstehend: Gesetz vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007). Dieser Artikel 2 ergänzt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » (Gesetz vom 12. Januar 2007) um eine Nr. 5 und eine Nr. 6. Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 bestimmt nunmehr:

« L'Agence peut limiter ou, dans des cas exceptionnels, retirer le droit à l'aide matérielle :

[...]

5° lorsqu'un demandeur d'asile bénéficie déjà d'une protection internationale dans un autre Etat membre de l'Union européenne; ou

6° lorsqu'un étranger mineur introduit une demande de protection internationale en son nom conformément à l'article 57/1, § 2, alinéa 1er, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers, alors qu'une demande

précédente introduite par les parents a fait l'objet d'une décision finale négative, jusqu'à ce qu'une décision de recevabilité soit prise en application de l'article 57/6, § 3, alinéa 1er, 6°, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers ».

B.1.2. In der Begründung zu diesen Bestimmungen ist angegeben:

« Cette modification de la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (ci-après ' loi accueil ') s'inscrit dans le cadre de la série de mesures législatives prises en réponse à la crise de l'accueil.

[...]

Les mesures visent à lutter contre les abus procéduraux commis par des ressortissants de pays tiers ayant rejoint la Belgique pour des raisons autres qu'un réel besoin de protection, parce qu'ils ont déjà un statut dans un autre État membre ou parce que la demande de protection internationale a déjà été examinée sous un autre angle (la protection des parents) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 4).

In seinem Entscheid Nr. 23/2026 vom 26. Februar 2026 (ECLI:BE:GHCC:2026:ARR.023) hat der Gerichtshof geurteilt, dass er die Klagegründe in Bezug auf Nr. 5 der vorerwähnten Bestimmung erst prüfen kann, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union auf die von ihm gestellte Vorabentscheidungsfrage geantwortet hat. Demzufolge prüft der Gerichtshof im vorliegenden Entscheid nur Nr. 6 dieser Bestimmung.

B.2.1. Die in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555, 8557 und 8561 bis 8568 eingereichten Klagen beziehen sich je nach Fall oder an zweiter Stelle auf die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Artikel 4 hebt Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf. Artikel 5 hebt Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf.

Vor dieser Aufhebung bestimmte Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes achtet die Agentur darauf, dass dieser Ort im Rahmen der Anzahl verfügbarer Plätze dem Aufnahmebegünstigten angepasst ist.

Sie berücksichtigt:

1. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 den Belegungsgrad der Aufnahmestrukturen,

2. bei der Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes in Anwendung von § 1 Absatz 2 und § 2 eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Gemeinden aufgrund von Kriterien, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt sind.

Die Bewertung des angepassten Charakters dieses Ortes basiert insbesondere auf Kriterien wie familiäre Lage des Aufnahmebegünstigten, Gesundheitszustand, Kenntnisse einer der Landessprachen oder der Verfahrenssprache. In diesem Rahmen achtet die Agentur besonders auf die Lage der in Artikel 36 erwähnten Risikopersonen.

Unter besonderen Umständen kann die Agentur von den in § 1 erwähnten Bestimmungen abweichen, indem sie keinen obligatorischen Eintragungsort zuweist ».

Vor seiner Aufhebung bestimmte Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007:

« Die Agentur kann einen obligatorischen Eintragungsort, der gemäß den vorhergehenden Artikeln bestimmt wurde, unter besonderen Umständen aufheben.

Der König bestimmt das Verfahren für diese Aufhebung ».

B.2.2. In der Begründung zu diesen Bestimmungen heißt es:

« Ces mesures visent [...] à renforcer l'aspect matériel de l'aide sociale octroyée aux ayant droit en limitant les possibilités de bénéficier de l'aide financière à la place de l'aide matérielle » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 4).

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen*

B.3. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

*Was die Zulässigkeit der Klagen betrifft, sofern sie gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gerichtet sind, insoweit dieser Artikel eine Nr. 6 in Artikel 4 § 1 dieses Gesetzes einfügt*

B.4.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 sind alle Personen, die internationalen Schutz beantragen und die bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nämlich Griechenland, Schutz erhalten haben. Der Antrag auf internationalen Schutz, den sie in Belgien eingereicht haben, ist in Anwendung von Artikel 50 § 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern in Bezug auf die Bearbeitung eines Folgeantrags auf internationalen Schutz » als « Folgeantrag » eingestuft. Die Prüfungsverfahren dieser Anträge laufen beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Allen diesen Parteien wurde der Anspruch auf materielle Hilfe auf der Grundlage von Artikel 4 § 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 aus dem Grund verweigert oder entzogen, dass sie bereits durch einen anderen Mitgliedstaat gewährten Schutz genießen.

B.4.2. In seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 23/2026 hat der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage gestellt, die vorerwähnten Bestimmungen einstweilig aufgehoben und angeordnet, dass diese einstweilige Aufhebung bis zu dem Entscheid, den er erlassen wird, nachdem er die Antwort des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Kenntnis genommen hat, ihre Wirkung entfaltet. Daraus geht hervor, dass die Rechtsgrundlage, auf der den klagenden Parteien die materielle Hilfe verweigert wurde, für die Dauer der vom Verfassungsgerichtshof angeordneten einstweiligen Aufhebung nicht mehr zur belgischen Rechtsordnung gehört.

B.4.3. Diese klagenden Parteien legen nicht dar, inwiefern Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007, auf sie anwendbar wäre und für sie zur Verweigerung materieller Hilfe führen würde. Da der von ihnen in ihrem Namen eingereichte Antrag auf internationalen Schutz in der Schwebe ist, ist das Interesse, das sie daran haben

könnten, die Nichtigerklärung von Artikel 4 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 zu beantragen, hypothetisch.

Insofern sie gegen Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gerichtet sind, insoweit er einen Artikel 4 § 1 Nr. 6 in dieses Gesetz einfügt, sind die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 unzulässig. Demzufolge prüft der Gerichtshof nicht den von diesen klagenden Parteien vorgebrachten zweiten Klagegrund.

*Was die Zulässigkeit der Klagen betrifft, sofern sie gegen die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gerichtet sind*

B.5.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 bis 8568 haben alle in Belgien einen ersten Antrag auf internationalen Schutz eingereicht und diese Anträge werden derzeit von den zuständigen Behörden geprüft. Aus den Erläuterungen dieser Parteien und des Ministerrats geht hervor, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561, 8562, 8565, 8566 und 8567 aufgrund der Vollaustattung des Aufnahmenetzes mehrere Wochen lang keinen Zugang zu der von Fedasil angebotenen Aufnahme gehabt haben. Daraus geht ebenfalls hervor, dass die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8563 und 8564 an Privatadressen mit Familienmitgliedern, denen der Aufenthalt in Belgien gestattet wurde, wohnen. Wegen der Aufhebung der Artikel 11 § 3 Absatz 4 und 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung desselben Gesetzes haben die Personen, die sich nicht in einem Aufnahmezentrum von Fedasil aufhalten, keinen Zugang zu anderen Formen von Hilfe als der medizinischen Betreuung. Schließlich geht aus den Erläuterungen auch hervor, dass die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568 in einem Aufnahmezentrum von Fedasil untergebracht sind, aber aufgrund ihres jeweiligen Gesundheitszustands die Angemessenheit dieser Form der Unterbringung bestreiten. Wegen der Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung desselben Gesetzes können sie keine Aufhebung der Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes, um eine ihrer Situation besser angepasste finanzielle Hilfe zu beantragen, erwirken.

B.5.2. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, entzieht der Umstand, dass die meisten klagenden Parteien, denen wegen der Vollaustung des Aufnahmenetzes mehrere Wochen lang die Aufnahme versagt wurde, nunmehr einen Platz in einem Aufnahmezentrum bekommen haben, diesen Parteien nicht ihr Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen. Die jetzige Gewährung eines Aufnahmeplatzes für diese Personen bietet nämlich keine Garantie dafür, dass sie diesen Platz in Zukunft im Falle einer erneuten Vollaustung des Aufnahmenetzes oder wegen anderer Umstände behalten. Im Übrigen haben die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8563 und 8564, die sich bei Angehörigen ihrer Familie aufhalten und demzufolge abgesehen von der medizinischen Betreuung keinerlei Hilfe beanspruchen können, ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen. Diese Nichtigerklärung würde sie nämlich in die Lage versetzen, während der Dauer der Prüfung ihres Antrags auf internationalen Schutz Hilfe in Form einer Geldleistung zu beantragen. Schließlich haben die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568, die geltend machen, dass die Unterbringung in einem Aufnahmezentrum ihrem Gesundheitszustand nicht angepasst sei, ebenfalls ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen, da diese Nichtigerklärung sie in die Lage versetzen würde, eine andere, ihrer Situation besser angepasste Form der Hilfe zu beantragen.

Die Einreden der Unzulässigkeit werden abgewiesen.

B.5.3. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 beantragen ebenfalls die Nichtigerklärung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007. Die Klagegründe, die sie zu diesen beiden Bestimmungen anführen, sind ähnlich wie die Klagegründe, die die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8561 bis 8568 anführen. Das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 an der Beantragung der Nichtigerklärung dieser Bestimmungen ist somit nicht zu prüfen.

*In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen*

B.6. Die intervenierende Partei führt eine ähnliche Situation wie die der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8568 an. Aus den gleichen wie den in B.5.2 dargelegten Gründen ist die Intervention zulässig.

*Zur Hauptsache*

B.7. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8561 bis 8568 sind abgeleitet aus einem Verstoß durch die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 gegen die Artikel 10, 11, 22 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2, 17, 18 und 22 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (nachstehend: Richtlinie 2013/33/EU) und mit den Artikeln 1 und 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta).

B.8.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.8.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.8.3. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Zu diesem Zweck gewährleisten die jeweiligen Gesetzgeber unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen die Bedingungen für ihre Ausübung. Artikel 23 der Verfassung bestimmt nicht, was diese Rechte beinhalten, die lediglich als Grundsatz festgehalten werden, wobei es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, diese Rechte gemäß Absatz 2 dieses Artikels unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen zu garantieren.

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

Der Anspruch auf materielle Hilfe, der im Gesetz vom 12. Januar 2007 vorgesehen ist, gehört zu den in Artikel 23 Absätze 2 und 3 der Verfassung erwähnten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten und insbesondere zum Recht auf Schutz der Gesundheit und auf sozialen, medizinischen und juristischen Beistand sowie zum Recht auf eine angemessene Wohnung. Daraus folgt, dass der Gesetzgeber an die in dieser Bestimmung enthaltene Stillhalteverpflichtung gebunden ist.

B.8.4. Artikel 1 der Charta bestimmt:

« Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

Artikel 7 der Charta bestimmt:

« Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

B.8.5. Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2013/33/EU definiert die « im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen » als « Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- oder Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs ».

Artikel 17 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

« (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ab Stellung des Antrags auf internationalen Schutz im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Anspruch nehmen können.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einem angemessenen Lebensstandard entsprechen, der den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Antragstellern gewährleistet.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um schutzbedürftige Personen im Sinne von Artikel 21 und um in Haft befindliche Personen handelt.

[...]

(5) Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang auf Grundlage des Leistungsniveaus, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder nach den Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung im Vergleich mit eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende, Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Antragsteller vorgeschriebenen Lebensstandard liegt ».

Artikel 18 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

«(1) Sofern die Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte eine der folgenden Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Kombination davon gewählt werden:

a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze oder in Transitzonen gestellten Antrags auf internationalen Schutz;

b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;

c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

(2) Unbeschadet besonderer Haftbedingungen nach den Artikeln 10 und 11 in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieses Artikels tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass

a) Antragstellern der Schutz ihres Familienlebens gewährleistet wird;

[...]

(3) Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhindert werden.

(5) Die Mitgliedstaaten tragen so weit wie möglich dafür Sorge, dass abhängige erwachsene Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gemeinsam mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind.

[...]

(9) In begründeten Ausnahmefällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn

a) eine Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse des Antragstellers gemäß Artikel 22 erforderlich ist;

b) die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind.

Bei derartig anderen Aufnahmemodalitäten werden unter allen Umständen die Grundbedürfnisse gedeckt ».

Artikel 22 der Richtlinie 2013/33/EU bestimmt:

«(1) Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, welcher Art diese Bedürfnisse sind.

Diese Beurteilung wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden. Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass derartigen besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung, die Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung trägt und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

[...]».

B.9.1. Die angefochtenen Bestimmungen heben die Artikel 11 § 3 Absatz 4 und 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 auf. Diese beiden Bestimmungen, die in B.2.1 zitiert werden, ermöglichten es Fedasil, keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder die Bestimmung des obligatorischen Eintragungsortes für einen Antragsteller « unter besonderen Umständen » aufzuheben. Die fehlende Zuweisung eines obligatorischen Eintragungsortes oder dessen Aufhebung ermöglichte es der betroffenen Person, die internationalen Schutz beantragt, eine gegebenenfalls finanzielle Sozialhilfe bei einem ÖSHZ zu erhalten.

B.9.2. Die aufgehobenen Bestimmungen waren im Gesetz vom 12. Januar 2007 seit seiner Annahme enthalten. Mit diesem Gesetz wollte der Gesetzgeber den Grundsatz bestätigen, dass die Hilfe, die den Personen, die internationalen Schutz beantragen, zuteil wird, in Form einer materiellen Hilfe in den von der Föderalbehörde organisierten Zentren geleistet wird: « Die Bestimmung eines obligatorischen Eintragungsortes bedeutet, dass der Aufnahmebegünstigte die Hilfe nur an diesem Ort erhalten kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2005-2006, DOC 51-2565/001, S. 19). Gleichwohl sah dieses Gesetz vor, dass unter besonderen Umständen die materielle Hilfe beendet und durch die Aushändigung einer finanziellen Hilfe ersetzt wurde, für die er einem ÖSHZ zugewiesen wurde (ebenda, S. 6). Aus der Begründung zu Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 ist ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit « besonderen Umständen » insbesondere die Situation einer Person, die internationalen Schutz beantragt und ihrem Ehepartner in Belgien nachkommt, der selbst

Flüchtling ist, und die Gefahr der Vollausslastung des Netzes der Aufnahmezentren im Blick hatte.

Zu der in Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 vorgesehenen Möglichkeit der Aufhebung des obligatorischen Eintragungsortes, heißt es in der Begründung dieses Gesetzes:

« Le respect du principe de la dignité humaine, tel que rappelé à l'article 3, nécessite de prévoir la possibilité de supprimer le lieu obligatoire d'inscription préalablement désigné. La situation particulière du demandeur d'asile est en effet susceptible d'évoluer tout au long de l'examen de sa demande d'asile. Il pourrait notamment s'agir de la situation du demandeur d'asile ayant un membre de sa famille en Belgique dont le statut est plus favorable, lui garantissant ainsi la possibilité de bénéficier de l'aide sociale délivrée par un centre public d'action sociale et le respect de son droit à vivre en famille. Un demandeur d'asile qui se marie à une personne en séjour régulier bénéficiant d'une aide sociale selon le régime général de la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'action sociale doit pouvoir également voir son lieu obligatoire d'inscription supprimé. Il peut s'agir également d'une personne qui, s'étant [vu] désigner une structure d'accueil mais n'y résidant pas, tombe gravement malade et ne peut bénéficier de l'aide du centre public d'action sociale de la commune dans laquelle elle réside alors qu'elle y bénéficie d'un réseau social et d'une solidarité. Dans pareil cas, l'hébergement dans une structure ne pouvant lui permettre de mener une vie conforme à la dignité humaine, le lieu obligatoire d'inscription doit pouvoir être supprimé par l'Agence.

En cas de suppression du lieu obligatoire d'inscription, la compétence pour l'octroi de l'aide sociale se détermine conformément à la règle générale visée à l'article 1, § 1er, de la loi du 2 avril 1965 relative à la prise en charge des secours accordés par les centres publics d'action sociale » (ebenda, S. 25).

B.9.3. Der Kassationshof hat mehrmals geurteilt, dass die Vollausslastung der Aufnahmestrukturen ein besonderer Umstand im Sinne von Artikel 11 § 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sein kann (Kass., 26. November 2012, ECLI:BE:CASS:2012:ARR.20121126.6; Kass., 7. Januar 2013, ECLI:BE:CASS:2013:ARR.20130107.3; Kass., 30. März 2015, ECLI:BE:CASS:2015:ARR.20150330.2).

B.10. In der Begründung zu den angefochtenen Artikeln 4 und 5 wurde angeführt:

« [Ces articles abrogent] les articles 11, paragraphe 3, alinéa 4 de la loi accueil ainsi que l'article 13 de la loi accueil.

Ces deux articles traitent respectivement de la non-désignation d'un lieu obligatoire d'inscription et de la suppression du lieu obligatoire d'inscription.

Par cette mesure, les ponts existants entre l'aide matérielle et l'aide financière sont supprimés. Seule l'Agence est compétente pour octroyer une aide aux demandeurs d'asile. Celle-ci prend uniquement la forme d'une aide matérielle. Conformément à l'accord de gouvernement, il ne sera plus possible pour les demandeurs d'asile d'obtenir une aide sociale de la part des Centres publics d'action sociale (ci-après ' CPAS ').

Par conséquent, cette mesure permet de lever la charge qui existe actuellement sur l'intégration sociale et les CPAS des communes. De plus, cela vise à supprimer tout appel d'air via des dispositions légales qui facilitaient excessivement l'accès à l'aide financière dans des contextes de crise ou d'afflux important.

Finalement, il n'y a pas ici de recul significatif dans les droits octroyés car l'aide matérielle reste garantie. D'autant plus que l'ensemble des mesures de crise auront pour effet de diminuer la pression sur le réseau d'accueil et de réaffirmer la compétence exclusive de l'Agence en matière d'octroi de l'aide matérielle pour les demandeurs d'asile » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, SS. 8 und 9).

B.11. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die Bestimmungen, die die Möglichkeit von Fedasil aufheben, keinen obligatorischen Eintragungsort zuzuweisen oder den obligatorischen Eintragungsort aufzuheben, einerseits einen nicht gerechtfertigten erheblichen Rückschritt bei der Gewährleistung des Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, das in Artikel 23 der Verfassung gewährleistet ist, darstellten, und andererseits gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Bestimmungen der Richtlinie 2013/33/EU verstießen.

B.12.1. Die Richtlinie 2013/33/EU lässt den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Form und des Niveaus der materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahme, die sie den Personen, die internationalen Schutz beantragen, entweder als Sachleistung oder in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination davon gewähren. Der Gesetzgeber kann somit entscheiden, der Hilfe als Sachleistung den Vorzug zu geben, indem er die Unterbringung und materielle Hilfe in den eigens zu diesem Zweck geschaffenen Zentren organisiert. Er kann, wenn er der Ansicht ist, dass diese Form der Hilfe geeignet ist, um einen Zustrom von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu verhindern, beschließen, dass jedem Antragsteller in Belgien die ihm zustehende materielle Hilfe in einem Aufnahmezentrum angeboten wird.

B.12.2. Jedoch hat die Unmöglichkeit, in Situationen, in denen entweder wegen der Vollausslastung des Netzes kein Platz in einem Aufnahmezentrum zugewiesen wird und jede andere Form der Unterbringung und materiellen Hilfe seitens der Behörden nicht zur

Verfügung steht oder kein Platz in einem Aufnahmezentrum für die besondere Situation der betreffenden Person geeignet ist, von der materiellen Hilfe als Sachleistung zu einer Geldleistung zu wechseln, die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Rechts der Personen, die internationalen Schutz beantragen, ein menschenwürdiges Leben zu führen, zur Folge.

Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in dem zu den angefochtenen Bestimmungen erstellten Gutachten angemerkt hat, « würde eine solche Beeinträchtigung die Frage der Vereinbarkeit sowohl mit den Artikeln 17 und 18 der Richtlinie 2013/33/EU [...] als auch mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufwerfen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2024-2025, DOC 56-0914/001, S. 14).

B.12.3. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in Bezug auf insbesondere den Fall der Vollausslastung des Aufnahmenetzes, die einen Mitgliedstaat vorübergehend daran hindert, allen Personen, die internationalen Schutz beantragen und sich in seinem Staatsgebiet befinden, eine Unterkunft anzubieten, entschieden:

« 37. Unabhängig von der Wahl, die ein Mitgliedstaat zwischen den verschiedenen in den Art. 17 und 18 der Richtlinie 2013/33 vorgesehenen Möglichkeiten getroffen hat, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs [...], dass die allgemeine Systematik dieser Richtlinien und die Wahrung der Grundrechte, insbesondere das Gebot nach Art. 1 der Charta, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, dem entgegenstehen, dass einem Antragsteller auf internationalen Schutz, und sei es auch nur vorübergehend, der mit den in diesen Richtlinien festgelegten Mindestnormen verbundene Schutz entzogen wird (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 27. September 2012, *Cimade und GISTI*, C-179/11, EU:C:2012:594, Rn. 56, sowie vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 35).

38. Insbesondere kann die Vollausslastung der Netze für die Aufnahme von Antragstellern auf internationalen Schutz keinerlei Abweichung von den im Unionsrecht festgelegten Mindestnormen für die Aufnahme dieser Antragsteller rechtfertigen (vgl. entsprechend Urteil vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 50).

39. Aus der Zusammenschau der in den Art. 17 und 18 der Richtlinie 2013/33 enthaltenen Normen ergibt sich, dass ein Mitgliedstaat, wenn die in seinem Hoheitsgebiet für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind, zwischen zwei Möglichkeiten wählen kann.

40. Erstens kann der betreffende Mitgliedstaat, sofern die in Art. 18 Abs. 9 der Richtlinie 2013/33 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, beschließen, eine Unterkunft als Sachleistung bereitzustellen, wobei er nicht alle in diesem Art. 18 genannten Anforderungen erfüllen, jedoch unter allen Umständen die Grundbedürfnisse der betroffenen Personen decken muss.

41. Zweitens muss dieser Mitgliedstaat, wenn er die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen nicht mehr in Form von Sachleistungen gewähren möchte oder kann, diese Leistungen in Form von Geldleistungen oder Gutscheinen gewähren, die hoch genug sind, um die Grundbedürfnisse der Antragsteller auf internationalen Schutz zu decken und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, bei dem ihre Gesundheit und ihr Lebensunterhalt gewährleistet sind (vgl. entsprechend Urteil vom 27. Februar 2014, *Saciri u. a.*, C-79/13, EU:C:2014:103, Rn. 48).

42. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten zwar über einen gewissen Spielraum bei der Festlegung der genauen Form und Höhe der von ihnen im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen verfügen, dass sie es aber, ohne diesen Spielraum offenkundig und erheblich zu überschreiten und ohne die Rechtsprechung des Gerichtshofs offenkundig zu verkennen, nicht - und sei es auch nur vorübergehend - unterlassen dürfen, im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen zur Deckung der Grundbedürfnisse eines Antragstellers auf internationalen Schutz zu gewähren, der nicht über ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügt, der seine Gesundheit und seinen Lebensunterhalt, einschließlich seines Zugangs zu Wohnraum, gewährleistet.

43. Eine solche Unterlassung kann daher einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht im Sinne der oben in Rn. 27 angeführten Rechtsprechung darstellen, selbst wenn sie in einer Situation erfolgt, in der die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats für Antragsteller auf internationalen Schutz üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind » (EuGH, 1. August 2025, C-97/24, *S.A., R.J.*, ECLI:EU:C:2025:594, Randnrn. 37 bis 43).

B.12.4. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat ferner entschieden, dass die Verhängung einer Sanktion gegen einen Antragsteller auf internationalen Schutz, mit der « sämtliche im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen oder die in diesem Rahmen gewährten Leistungen in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Kleidung - sei es nur zeitweilig - entzogen werden, mit der Verpflichtung gemäß Art. 20 Abs. 5 Satz 3 [der Richtlinie 2013/33/EU], einen würdigen Lebensstandard für den Antragsteller auf internationalen Schutz zu gewährleisten, unvereinbar wäre, weil sie ihm die Möglichkeit nähme, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie etwa eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren, zu kleiden und zu waschen » (EuGH, 18. Dezember 2025, C-184/24, *Sidi Bouzid*, ECLI:EU:C:2025:997, Randnr. 73).

B.13.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen durch die Streichung der Möglichkeit, dass die Behörden die materielle Hilfe, auf die Personen, die internationalen Schutz beantragen, Anspruch haben, in einer anderen Form als der Sachleistung in den Aufnahmezentren, bereitstellen können, den belgischen Staat der Gefahr aussetzen, eine qualifizierte Verletzung des Unionsrechts gegenüber Personen, die internationalen Schutz beantragen und denen das Recht verwehrt wird, ein menschenwürdiges Leben zu führen, wenn

ihnen die Hilfe aus irgendeinem Grund nicht als Sachleistung angeboten werden kann, zu begehen. Eine solche Maßnahme verstößt *ipso facto* gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

B.13.2. Überdies verursachen die angefochtenen Bestimmungen durch die Streichung der Möglichkeit, von der Regel der materiellen Aufnahme in Form von Sachleistungen in besonderen Situationen abzuweichen, einen Rückschritt beim Schutz des Rechts, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und beim Recht auf Sozialhilfe und auf eine angemessene Wohnung der Personen, die internationalen Schutz beantragen und für die eine solche Abweichung aufgrund besondere Umstände, die ihre persönliche Situation betreffen, erforderlich ist. Da die angefochtenen Bestimmungen dazu führen, dass jede andere Form der Hilfe als die in den Aufnahmezentren geleistete Hilfe unmöglich wird, ist ein solcher Rückschritt erheblich, wenn eine angemessene Hilfe nicht in einem Aufnahmezentrum geleistet werden kann. Angesichts der internationalen Verpflichtungen des belgischen Staates in diesem Bereich ist ein solcher Rückschritt nicht vernünftig zu rechtfertigen. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen also gegen Artikel 23 der Verfassung.

B.13.3. Schließlich haben die angefochtenen Bestimmungen auch zur Folge, dass sie die Behörden, die für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zuständig sind, daran hindern, in besonderen Fällen, in denen eine solche Lösung unerlässlich ist, um das Recht auf Privat- und Familienleben der Antragsteller zu gewährleisten, eine Hilfe in finanzieller Form in Betracht zu ziehen. In diesem Maße verstoßen sie gegen Artikel 22 der Verfassung.

B.14. Der dritte Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 und der einzige Klagegrund in den Rechtssachen Nrn. 8562 bis 8564 und 8566 bis 8568 sind begründet. Die Artikel 4 und 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 sind für nichtig zu erklären. Da die Artikel 3, 6 und 7 dieses Gesetzes untrennbar mit den Artikeln 4 und 5 verbunden sind, sind sie ebenfalls für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

1. erklärt die Artikel 3, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 « zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » für nichtig;

2. weist die Klagen in den Rechtssachen Nrn. 8550, 8552, 8555 und 8557 insofern, als sie gegen Artikel 2 desselben Gesetzes vom 14. Juli 2025 gerichtet sind, soweit er eine Nr. 6 in Artikel 4 § 1 des Gesetzes « über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern » einführt, zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 21. Mai 2026.

Der Kanzler,

Nicolas Dupont

Der Präsident,

Pierre Nihoul